

Vereinsatzung

§ 1 • Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Prochoro“.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.3. Sitz des Vereins ist 67368 Westheim
- 1.4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband und im Chorverband der Pfalz

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege des klassischen Chorgesangs und die Durchführung von Konzerten. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die erforderlichen Chorproben und Auftritte organisiert werden.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 • Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede dafür begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

§ 4 • Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 • Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- 5.2. Bei Beitragsänderungen wird ebenso verfahren.
- 5.3. Der Beitrag ist bis zum 1.6. eines jeden Jahres bargeldlos zu entrichten.
- 5.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 • Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung des Vereins.

6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

6.3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

6.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 • Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8 • Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 • Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 • Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

10.2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

10.3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

10.5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

10.6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.7. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;

c) Wahl des Vorstandes;

d) Wahl von zwei Kassenprüfern; Diese werden jährlich gewählt, Ihre Aufgabe ist es, wenigstens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Wiederwahl ist zulässig.

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

h) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiterin /des Chorleiters.

10.8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 11 · Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

a) dem /der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden,

c) dem/der Schriftführer(in),

d) dem/der Kassierer(in),

e) dem/der Chorleiter(in).

f) Beisitzer/innen können vom Vorstand berufen werden.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ausgenommen davon ist die Chorleitung (s. §12). Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, mit Ausnahme der Chorleitung. Diese ist geborenes Mitglied im Vorstand.

11.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) der/die 1. Vorsitzende,

b) der/die 2. Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

11.3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Chorleiterin / des Chorleiters gemäß § 10.7 der Satzung von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

11.4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Einfache Mehrheit ist entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

11.7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

11.8. Der/Die Schriftführer/in führt auch die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

11.9. Der/Die Kassierer/in zieht die Beiträge ein und verwaltet das bare Vermögen.

§ 12 · Chorleiter/in

12.1. Der/die Chorleiter/in ist für die pädagogische und musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Er/sie ist befugt, im Rahmen dieser Verantwortung selbstständig Verhandlungen zu führen und Planungen vorzubereiten. Über diese Maßnahmen muss die Vorstandschaft unterrichtet werden.

12.2. Mit dem/der Chorleiter/in wird eine Vereinbarung getroffen, die schriftlich regelt, wie hoch die Vergütung für Übungs- und Aufführungsstunden ist.

§ 13 · Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

13.2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband der Pfalz zwecks Verwendung im Sinne des §2 zur Pflege des klassischen Chorgesangs.

§14 · Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2012 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.